



Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13
Datum: 08.02.2005

2005/059
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	22.02.2005	
Rat der Stadt	24.02.2005	

Betreff

Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

Johannes Beisenherz
Bürgermeister

Sachverhalt

Mit der Vorlage 2005/059 legt die Verwaltung einen überarbeiteten Satzungsentwurf vor. In der Sitzung am 8. Juli 2004 hat der Rat der Stadt die Beschlussfassung über die Satzung zurückgestellt. Insbesondere die Punkte „Abstimmungszeitraum“, „Möglichkeit der Briefwahl“ sowie „Anzahl der Stimmbezirke“ bedurften auf Grund der damaligen Diskussion im Rat der Stadt einer Überarbeitung. Darüber hinaus erforderte die mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft getretene Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides eine Änderung des damaligen Satzungsentwurfes.

Der als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte Satzungstext unterscheidet sich gegenüber dem ersten Entwurf in folgenden Punkten:

§ 13 regelt die Anzahl der Stimmbezirke für einen möglichen Bürgerentscheid. Hier schlägt die Verwaltung vor, dass 23 Stimmbezirke eingerichtet werden, und zwar für jeden Kommunalwahlbezirk ein Stimmbezirk. Als Alternative wird hier festgeschrieben, dass bei gleichzeitiger Durchführung eines Bürgerentscheides mit einer Wahl die für die Wahl festgelegten Stimmbezirke entsprechend gelten.

§ 21 des Satzungsentwurfes sieht nun die Möglichkeit der Briefwahl vor. In diesem Zusammenhang ist der § 22 neu eingefügt worden. Der Wortlaut des § 22 ist aus entsprechenden Mustersatzungen für die Durchführung von Bürgerentscheiden übernommen worden.

Eine weitere wesentliche Änderung ergibt sich im § 18. Auf Grund der politischen Diskussion sieht der Satzungsentwurf nun vor, dass der Bürgerentscheid nicht innerhalb eines Abstimmungszeitraumes, sondern an einem vom Rat der Stadt festgelegten Tag stattfindet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der nunmehr vorgelegte Satzungstext insbesondere durch die Möglichkeit der Briefwahl und der Ausweisung von 23 Stimmbezirken der gesetzlichen Intention nach einer größtmöglichen Bürgerbeteiligung gerecht wird. Alle strittigen Punkte sind überarbeitet und in den Satzungstext eingebaut worden.

Anlage:

Entwurf des Satzungstextes